

Regelplan D II/1b

Verkehrsführung 3+1

drei Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn
ein Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn

- a) Querabspernung**
durch Leitbaken Abstand 5 m
Verziehungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
- b) Längsabspernung**
durch Leitbaken Abstand 18 m
- c) Verschwenkung**
Leitbaken Abstand 9 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
- d) Überleitung**
Leitbaken Abstand 9 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake

**** Längsabspernung**
Leitbaken Abstand 18 m
[] Leitbaken entfallen,
weil TSE bauzeitlich
vorhanden

- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1
VwV-StVO zu Z 295
- 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

3) Wenn keine TSE eingesetzt wird: Leitbaken Abstand 9 m mit gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

[] Wenn keine TSE eingesetzt wird: Leitbaken Abstand 9 m mit gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

Wiederholung Zeichen 274 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m

↘ Anschluss an Regelplan D II/1b

Projekt Nr.:	Plan Nr.:
Auftraggeber:	
Baumaßnahme:	
Baubeginn:	Bauende:

